

Neues Bundesmeldegesetz zum 01. November 2015



Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November 2015 in Kraft treten wird, wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht.

Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Das Meldewesen war bisher in seinen wesentlichen Grundzügen im Meldegesetz geregelt. Daneben haben die einzelnen Bundesländer eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Meldewesen erlassen, die die Rahmenvorgaben umsetzen.

Mit der Verwirklichung der Rechts einheit im Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen.

Damit ist und bleibt das Meldewesen zentraler Dienstleister für die Bereitstellung von Daten vor allem für den öffentlichen Bereich, wie beispielsweise für die Vorbereitung von Wahlen.

Mit dem neuen Gesetz werden nebenbei auch die IT-Standards vereinheitlicht, um die Daten von rund 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 5.200 Melderegistern noch effektiver als bisher verarbeiten zu können.

Das neue Melderecht entlastet die Verwaltung sowie die Wirtschaft und stärkt die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. So muss beispielsweise im Rahmen einer einfachen Melderegisterrückkunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig angegeben werden, dass die Auskunft für einen gewerblichen Zweck benötigt wird.

Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungseigentümer bzw. vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausstellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Mit dem neuen Melderecht wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange Bürgerinnen und Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind. Das Gesetz sieht zudem eine Vereinfachung der Hotelmeldepflicht vor.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der in Rheinland-Pfalz ab dem 1. November 2015 genutzt werden kann und bis zum 1. Mai 2018 aber von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist.

Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt, was künftig auch bei länderübergreifenden Zuzügen nach Rheinland-Pfalz möglich sein wird.

Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig. Der vorausgefüllte Meldeschein trägt zu einer Arbeitserleichterung bei der Verwaltung bei und entlastet die Bürgerinnen und Bürgern, da sie bei der Meldebehörde in diesem Verfahren den Meldeschein nicht mehr selbst ausfüllen müssen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Verfahren Fehler bei der Datenerverarbeitung verhindert.

Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur Zuzugsmeldebehörde, sicher, schnell und aktuell. Es ist selbstverständlich, dass durch den Einsatz bewährter IT-Standards eine sichere Datenübertragung gewährleistet wird. Zum Einsatz kommt ein Verfahren, das auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlen wird.

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinmeldungen wirksamer verhindern zu können.

Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungseigentümer bzw. vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausstellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

- zur Vorlage bei der Meldebehörde -

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person _____

Strasse, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Angaben zum Eigentümer der Wohnung: ¹⁾

(Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person _____

Strasse, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Die Wohnungsgeberbestätigung erfolgt als Eigenklärung (Bezug durch Eigentümer)

Hiermit wird ein Einzug Auszug zu folgendem Datum bestätigt: _____

Der Einzug bzw. Auszug bezieht sich auf folgende Wohnung:

Strasse, Haus-Nr. _____

Zusatzangaben (z. B. Wohnungsnummer, Wohnung-ID) _____

PLZ _____ Ort _____

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen bzw. aus ihr ausgezogen: ²⁾

Familienname	Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigenanzug)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person _____

Strasse, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

¹⁾ Gegenwärtig weitere Eigentümer auf Seite 2 eintragen

²⁾ Gegenwärtig weitere Personen auf Seite 2 eintragen

Es ist verboten, eine Wohnungseinrichtung für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattdessen noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bescheinigung des Ein- oder Auszugs sowie die Fiktion einer nicht erforderlichen Bescheinigung des Ein- oder Auszugs können mit Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(Ausschick nur erforderlich, wenn Eintragungen vorhanden)

Angaben zu weiteren Eigentümern der Wohnung:

Familiennam, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Familiennam, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Familiennam, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Folgende weitere Personen sind in die angegebene Wohnung eingezogen bzw. aus ihr ausgezogen:

Familiennam

Vorname

vor Ort sowie die beiden zentralen Meldedatenbestände, dem Integritätssystem in kommunaler Verantwortung sowie das Informationssystem in staatlicher Verantwortung, beibehalten.

Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können. Dieses Abverfahren für Meldedaten wird wie bisher schon mit Hilfe des staatlichen Informationssystems realisiert.

Das Gesetz sieht auch vor, die Bestimmungen über das Verfahren der Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Auskünften für Zwecke der Werbung und des Adresshandels auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um die maßgeblichen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Ihre Meldebehörde

Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei jedem Umzug oder Neuanmeldung ab 01. November 2015 zwingend erforderlich. Bei Bedarf bitte Formular ausschneiden oder auf unserer Homepage unter www.rockenhausen.de herunterladen.

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen wird.

Künftig gibt es zudem die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden.

Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden.

Mit dem Gesetz wird kein bundesweit einheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende zentrale Meldedatenbestände.

In Rheinland-Pfalz werden die Melderegister bei den Meldebehörden